

tung auf die Erörterung falscher Schritte im einzelnen Strafverfahren ab. Je umfassender sich die Werktätigen von der Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit des Strafverfahrens überzeugen können, um so aufgeschlossener nehmen sie die vom Strafverfahren ausgehenden Lehren auf, um so aktiver verwirklichen sie die ihnen durch das Strafverfahren vermittelte Anleitung zur Mitwirkung bei der Kriminalitätsverhütung. Weil die Präsomption der Unschuld das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht auf die allseitige und unvoreingenommene Untersuchung der Strafsache orientiert, verstärkt sie die Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens.

Die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte<sup>30</sup> formuliert in Artikel 14 Abs. 2 die Präsomption der Unschuld mit den Worten: „Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat das Recht, so lange als unschuldig angesehen zu werden, bis er gemäß dem Gesetz für schuldig befunden worden ist.“ Nach unserem Strafverfahrensrecht beginnt die Präsomption der Unschuld aber nicht erst für den Angeklagten zu gelten (also nicht erst mit dem Beschluß des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens), sondern bereits mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten. Ferner dauert ihre Wirkung über das Ermittlungsverfahren hinaus.

Notwendige Bedingung wissenschaftlicher und voreingenommener Beweisführung ist auch ihre Allseitigkeit. Aus der Forderung nach Allseitigkeit ergibt sich die Pflicht der Untersuchungsorgane, im Ermittlungsverfahren aus eigenem Antrieb alle Tatsachen festzustellen, die als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen und für die Mobilisierung der kollektiven Kräfte im Lebensbereich des Beschuldigten von Bedeutung sind. Dabei sind sowohl die gegen den Beschuldigten sprechenden als auch die zu seinen Gunsten wirkenden Umstände aufzuklären und die Wahrheit der dabei gewonnenen Erkenntnisse nachzuweisen. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang am Ausgang des Verfahrens interessierte Bürger oder Prozeßbeteiligte durch Eingaben oder Anträge um die Klärung dieses oder jenes auf die Strafsache bezogenen Komplexes ersucht haben, müssen die Untersuchungsorgane alle vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen, um sowohl die den Beschuldigten belastenden als auch entlastenden, die seine Schuld erschwerenden, mindernden oder mildernden Umstände aufzuklären und die darüber gewonnenen Erkenntnisse zu verifizieren.

Daraus ergibt sich eindeutig, *daß im Ermittlungsverfahren dem Kriminalisten die Pflicht zur Führung des Beweises in jeder der beiden Richtungen obliegt* Er hat nicht nur Initiative zu ent-